

**Sprechzettel**  
**für die Ministerin für Schule und Weiterbildung,**  
**Frau Barbara Sommer**  
**zum Schulgesetz im Landespressezentrum des**  
**Landtags NRW Düsseldorf am 29.03.2006**

*Es gilt das gesprochene Wort:*

Die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens hängt wesentlich von der Qualität der Schulbildung unserer Kinder und Jugendlichen ab. Mit dem neuen Schulgesetz setzt das Land den Rahmen für eines der modernsten und leistungsfähigsten Schulsysteme in Europa. Das Ziel ist ein gerechtes Schulwesen, in dem jede Schülerin und jeder Schüler unabhängig von seiner sozialen Herkunft seine Chancen und Talente nutzen und entfalten kann. Das entscheidende Mittel ist die individuelle Förderung:

(§ 2)

Wie in den Pisa-Sieger-Staaten werden die Schulen in NRW künftig kein Kind mehr zurücklassen, weder leistungsschwächere Schüler noch hochbegabte. Alle Schulabgänger, die dazu befähigt sind, sollen für eine Berufsausbildung oder ein Studium gut gerüstet sein. Wir werden jedes Kind und jeden Jugendlichen mitnehmen.

Mit dem neuen Schulgesetz setzt das Land hierfür den Rahmen. Das Schulgesetz basiert auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung. Die Schulen sollen ihr eigenes Profil entwickeln und den Unterricht sowie das Schulleben weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich organisieren. (§ 3) Sie treten in einen Wettbewerb, der sozial verantwortlich gestaltet wird. Der Staat beschränkt sich künftig auf die Vorgabe von Standards, Lernzielen und Rahmenvorgaben. Das Schulsystem ist nach Schulformen gegliedert, aber durchlässig. Individuelle Förderung bedeutet eben auch, leistungsstärkeren Schülern den Aufstieg zu ermöglichen.

Ich möchte Ihnen dies anhand des jetzt präzisierten Verfahrens zur Wahl der weiterführenden Schule erläutern. Wie Sie wissen, wollen wir die Empfehlungen der Grundschule verbindlicher machen.

Neu ist nun, dass die Grundschule in ihrer Empfehlung über die weitere Schullaufbahn eines Kindes nicht nur eine Schulform benennen darf, für die das Kind als geeignet erscheint. Sofern sie der Ansicht ist, dass es für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet ist, ist auch diese mit dem entsprechenden Zusatz zu benennen. "Mit Einschränkungen" heißt, weitere Beratungsgespräche über die Fördermöglichkeiten seitens der weiterführenden Schule werden erfolgen. Eine Aufnahme ist dann möglich.

Nur in den wenigen Fällen, in denen trotz Beratung der Eltern keine Einigung mit den Lehrern erzielt werden kann, soll ein Prognose-Unterricht unter Einbeziehung weiterer Fachleute die derzeitige Eignung eines Kindes feststellen. Dabei haben wir immer gesagt: Grundsätzlich entscheiden die Eltern - in Zweifelsfällen, also wenn die einbezogenen Fachleute kein einhelliges Votum abgeben, zählt immer der Elternwille.

Neu ist zudem, dass künftig auch in den Fällen ein Prognose-Unterricht vorgesehen ist, in denen Eltern ihrem Kind weniger zutrauen als dessen Grundschullehrer und es beispielsweise auf eine Hauptschule schicken wollen, obwohl die Grundschule eine Empfehlung für das Gymnasium abgegeben hat. Das Verfahren soll die Eltern ermutigen, einer berechtigten Empfehlung zu folgen – auch wenn sie in diesen Fällen nicht verbindlich sein kann.

Neu ist darüber hinaus, dass wir die Durchlässigkeit im Verlauf der weiterführenden Schule noch weiter erhöhen. In der Erprobungsphase, in der fünften und sechsten Klasse also, soll bereits nach jedem Halbjahreszeugnis geprüft werden, ob das Kind nicht doch auf eine höhere Schulform wechseln kann. Später wird dann am Ende eines jeden Schuljahres geschaut. Wie gesagt, individuelle Förderung bedeutet eben auch, leistungsstärkeren Schülern den Aufstieg zu ermöglichen. (AO-GS §8)

Jeder junge Mensch hat künftig ein Recht auf individuelle Förderung in der Schule. Viel zu viele Schüler sind bislang an fehlender Förderung gescheitert. So wird im Gesetzentwurf klargestellt, dass die Versetzung der Regelfall ist. Neu in den Entwurf aufgenommen wurde der Passus, dass drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern die Schule mit vorbeugenden Maßnahmen begegnet und Eltern frühzeitig einbezieht. Wir wollen die Gesprächskultur zwischen den Schulen und den Elternhäusern verbessern. Nicht nur den Schülerinnen und Schülern sondern auch den Eltern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. (§ 44, Abs. 2)

Schulen sollen, auch das ist neu, Förderkonzepte und schulische Förderangebote zur Verhinderung von Nichtversetzungen entwickeln (§ 50) – und sie bekommen die Mittel dazu. Wie Sie wissen, investiert diese Landesregierung massiv in das Schulsystem, in alle Schulformen. Hier möchte ich das Beispiel der Gymnasien anführen. Im Zuge der Schulzeitverkürzung bis zum Abitur wird die Stundentafel, die für die Klassen fünf bis neun bislang 188 Wochenstunden vorsieht, um fünf Stunden erhöht. Für die Neuorganisation, einschließlich der fünf zusätzlichen Wochenstunden, bekommen die Gymnasien insgesamt 1420 zusätzliche Stellen. Und sie bekommen die Freiheit, diese zusätzlichen personellen Spielräume nach ihren eigenen pädagogischen Vorstellungen zu nutzen. Der zusätzliche Unterricht wird nämlich inhaltlich von uns nicht festgelegt. Anders ausgedrückt: Hier wächst der Raum für individuelle Förderung.

Damit ist ein weiterer Leitgedanke unseres Schulgesetzes angesprochen: die Eigenverantwortlichkeit von Schule. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist es den Schulen möglich, in Absprache mit dem Schulträger und der Schulaufsicht neue Modelle bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation zu erproben und so Schrittweise ihre Gestaltungsspielräume zu erweitern.

Nordrhein-Westfalen geht den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer eigenverantwortlichen Schule. Dies zeigt sich auch in dem nun von uns präzisierten Verfahren zur Bestellung eines Schulleiters. (§ 61) Den wählt die Schulkonferenz

künftig unter qualifizierten Bewerbern für die Dauer von zunächst fünf Jahren. Eine Bestätigung im Amt gilt dann noch einmal für fünf Jahre, eine zweite Bestätigung gilt dann dauerhaft. Sie sehen: Wir räumen den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern eine gegenüber dem bisherigen Anreizrecht sehr weit gehende Beteiligung ein. Wir verlagern die Verantwortung in die Schulen – eine Forderung, die zum Beispiel der Bundeselternrat seit Jahren erhebt.

In dem Prozess hin zu großer Eigenverantwortlichkeit von Schule muss der Staat allerdings dafür sorgen, dass Standards eingehalten werden und eine Qualitätskontrolle stattfindet. Es ist deshalb nun gesetzlich geregelt, dass Schulen sich einem Qualitätsmanagement stellen. Konkret bedeutet dies: Ab 2007 werden die Schulen regelmäßig vor Ort einer Überprüfung durch unabhängige Experten unterzogen. Dabei werden Stärken und Schwächen deutlich. Die Schulaufsichtsbehörden haben dann den Auftrag, die Schulen zu beraten und zu unterstützen. Das steht überhaupt künftig im Vordergrund der Arbeit der Schulaufsicht – nicht bloße Kontrolle, sondern Beratung. (§ 3)

Wir nehmen die staatliche Verantwortung für die Schulen und für die Schüler ernst. Wie ernst, dies möchte ich abschließend anhand des neu gestalteten Paragraphen 42, Absatz 6, deutlich machen: Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern wird dahingehend konkretisiert, dass insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung – etwa auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen – aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie notfalls die Einschaltung der Polizei. Immer häufiger werden Fälle bekannt, in denen Kinder grausam vernachlässigt oder misshandelt wurden.

Wir wollen dem eine Kultur der Verantwortlichkeit entgegensetzen. Wir sind verantwortlich für unsere Kinder. Für jedes einzelne von ihnen. Wir wollen jedes Kind mitnehmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.